Wetteraukreis

Der Kreisausschuss
Fachdienst Gesundheit/Gefahrenabwehr
Brand- und Katastrophenschutz

Besucheranschrift:
Steinkaute 2
61169 Friedberg

06031 83-0

Wetteraukreis Postfach 10 06 61 61146 Friedberg

per Mail
Regierungspräsidium Darmstadt
- Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt -
Frau Sabine Vogel-Wiedler
IV/F43.1-53 u. 40.16/3-2021/1
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt

Auskunft erteilt	Herr Haas
Tel.-Durchwahl	83-2364
E-Mail	Andreas.Haas @wetteraukreis.de
Fax / PC-Fax	06031 83-912364
Zimmer-Nr.	115 Steinkaute 2
Aktenzeichen	26046-21-SI-0016
Sprechzeiten	nach Vereinbarung

Datum 20.12.2021

Az.:	**26046-21-SI-0016**	**(Aktenzeichen immer angeben)**
Anlass:	hier: Stellungnahme - Brandschutzdienststelle - Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA)	
Grundstück:	Nidda, Außerhalb-Ulfa	
Gemarkung:	Ulfa	
Flur:	-	
Flurstück:	-	

Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz

Hier:	**Stellungnahme Brandschutz**
Ihr Zeichen:	**RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u. 40.16/3-2021/1 IV/F 43.1-1601/12 Gen 2021/008**
Ihr Schreiben:	**vom 29.11.2021**
Anlage:	**63667 Nidda, Gemarkung Ulfa, VRG 2-911**
Projekt:	**Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA), Nidda-Ulfa**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Vogler-Wiedler,

anbei die Brandschutztechnische Stellungnahme zu dem oben genannten Bauvorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.
Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzseite unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

Adresse
Europaplatz
61169 Friedberg

Bankverbindungen
Sparkasse Oberhessen
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09
SWIFT-BIC PBNKDEFFXXX

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung finden Sie unter: www.wetteraukreis.de.

USt-IdNr.: DE112591443

Haas

Brandschutztechnische Stellungnahme

Hinweis: Vorbemerkung
Bei dem geplanten Objekt handelt es sich gemäß § 2 (9) HBO um ein Gebäude besonderer Art und Nutzung (Sonderbau). Aufgrund der Höhe des Objektes können die Anforderungen der Gebäudeklasse 5 herangezogen werden. Zusätzlich sind die Anforderungen der MLAR zu beachten.

Gemäß § 53 HBO können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBO besondere Anforderungen gestellt werden. Die nachfolgenden aufgeführten brandschutztechnischen Bestimmungen werden auf Grundlage des § 53 HBO erhoben.

Auflage: Brandschutzkonzept
Durch das Büro DMT GmbH & Co. KG Anlagen- und Produktsicherheit Zentrum für Brand- und Explosionsschutz, Tremoniastraße 13 in 44137 Dortmund wurde ein Brandschutzkonzept erstellt und lag dem Bauantrag bei. Das Brandschutzkonzept diente der Brandschutzdienststelle als Entscheidungshilfe. Das Brandschutzkonzept ist unter Beachtung der hier aufgeführten, näher beschriebenen oder weitergehenden Maßnahmen umzusetzen. Das Brandschutzkonzept mit der Auftragsnummer: 8119023844 APS-BS-Teu/Kap Index 1.0 ist Bestandteil der Stellungnahme des Vorbeugenden Brandschutzes.

Hinweis: Elektroinstallation nach VDE
Die Elektroinstallationen und die elektrischen Leitungsanlagen sind nach den geltenden VDE Bestimmungen mit Ergänzungen, sowie nach den Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen auszuführen.

Hinweis: Sicherheit während der Bauzeit
Während der Bauzeit sind insbesondere die §§ 5 und 14 der HBO sowie das Merkblatt „Brandschutz bei Bauarbeiten“ vom Verband der Sachversicherer (VdS) zu beachten und einzuhalten.

Hinweis: Vorschriften
Im Übrigen wird vorausgesetzt, dass bei der Durchführung der Baumaßnahme die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

Auflage: Flächen für die Feuerwehr
Alle Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen müssen der Muster - Richtlinie der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU in der aktuellen Fassung „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen.

Die Flächen und Zufahrten für die Feuerwehr sind in einem aktuellen Freiflächenplan darzustellen. Dieser Freiflächenplan muss Bestandteil der rechtsgültigen Baugenehmigung werden.

Auf das Merkblatt „Hinweis zur Kennzeichnung von Feuerwehrzufahrten“ welches auf der Homepage des Wetteraukreises abgerufen werden kann, wird verwiesen.

Auflage: Kennzeichnung
Die Kennung der Windkraftanlagen ist so auszuführen, dass die Anlagen von der K192 bzw. von den Zufahrten zu den Anlagen lesbar sind. Die Anlagen sind in dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem WEA-NIS zu erfassen

Auflage: Absperrmaterial
Durch den Betreiber der Anlage ist der örtlichen Feuerwehr ausreichend Absperrmaterial zur Verfügung zu stellen. Es ist zu gewährleisten, dass ein Radius des 5-fachen Rotordurchmessers abgesperrt werden kann.

- Absperrband rot/weis mit der Aufschrift „Feuerwehr“
- Metall oder Kunststoffpfähle (z.B. Weidezaunpfähle) in ausreichender Menge

Auflage: Brandschutzordnung
Für die bauliche Anlage ist eine BRANDSCHUTZORDNUNG Teil A nach DIN 14096 im Format DIN A 4 aufzustellen und an markanten Punkten der baulichen Anlage deutlich sichtbar und in dauerhafter Ausführung auszuhängen. Bei der Aufstellung sind die in DIN ISO 7010 und DIN 14034 Teil 4 enthaltenen graphischen Symbole zu verwenden.

Auf das Merkblatt „Hinweise zur Erstellung einer Brandschutzordnung“ welches auf der Homepage des Wetteraukreises unter http://www.wetteraukreis.de/fileadmin/user_upload/media/imperia/md/content/service/bauen_wohnen_kataster/merkblatt_brandschutzordnung.pdf abgerufen werden kann, wird verwiesen.

Auflage: Feuerwehrpläne
Für die Betriebsgebäude sind Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 Teil 1 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen - zu erstellen und in 4-facher Ausfertigung in Papierform und in 2-facher Ausfertigung auf Datenträger der Brandschutzdienststelle zur Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne sollten nicht größer als DIN A 3 sein. Die Feuerwehrpläne sind mit der Brandschutzdienststelle des Wetteraukreises, Fachstelle 2.3.6 „Brandschutz“, abzustimmen.

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren und Fachstelle 2.3.6 „Brandschutz“, vorzulegen. Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

Auf die Merkblätter „**Feuerwehrpläne**“ sowie auf die ergänzenden Hinweise zur Erstellung von „**Feuerwehrplänen**“ welche auf der Homepage des Wetteraukreises unter http://www.wetteraukreis.de abgerufen werden können, wird verwiesen.

- ***Achtung: „Der Punkt 7.5.1 Abs. 2 im Brandschutzkonzept ist so in den Feuerwehrplänen mit aufzunehmen und zu beschreiben“***

Auflage: Einweisung der Feuerwehr
Die Zuständige Feuerwehr ist vor der Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht mehr wie zwei Jahren an den Anlagen einzuweisen.

Hinweis: Bauabnahme
Bei der Bauabnahme durch die Untere Bauaufsichtsbehörde, ist der zuständige Sachbearbeiter der Brandschutzdienststelle zu beteiligen. Die Einhaltung des Vorbeugenden Brandschutzes sowie die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme des Objektes durch den Ersteller des Brandschutzkonzeptes oder durch einen Fachbauleiter Brandschutz zu bescheinigen.

Als Fachbauleiter kann benannt werden, der den Anforderungen der §§ 57.2 HBO und 59.2 HBO entspricht.

Hinweis: Gefahrenverhütungsschau
Die geplante Baumaßnahme unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach § 15 Abs. 1 des Hess. Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG). Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau ist gebührenpflichtig. Sie wird von Personen, welche vom Wetteraukreis beauftragt werden, durchgeführt

gez.

Haas